

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
9/1980/P
06.02.1981

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Bezirks P,
vertreten durch W aus N/W

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

K aus G

Beistand: Rechtsanwalt D aus C

und

W [1] aus H-R

Beistand: H aus E/R

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 6. Februar 1981 in B unter Mitwirkung
von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Ludwig Metzger und

Dr. Johannes Strelitz

entschieden:

Unter Aufhebung der Entscheidung der Schiedskommission
des SPD-Bezirks P vom 1. September 1980 wird für die
Antragsgegner K und W[1] das Ruhen aller Rechte aus der
Mitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren angeordnet.

Gründe

I.

1. Die Schiedskommission des Bezirks P der SPD hat durch ihre Entscheidung in ihrer Sitzung vom 14. August 1980 (datiert vom 1. September 1980) die Antragsgegner K, damals MdB, [aus G] und W[1] [aus B], aus der SPD ausgeschlossen. Diese Entscheidung erging aufgrund eines Parteiordnungsverfahrens, das seinerseits durch die Verhängung einer Sofortmaßnahme seitens des Bezirksvorstandes P der SPD vom 6. Mai 1977 gemäß § 19 Abs. 2 der Schiedsordnung der SPD eingeleitet worden war.

2. Die Sofortmaßnahmen - und damit auch das Parteiordnungsverfahren - stützten sich darauf, daß zunächst in der Presse und später dann in dem anhängig gewordenen Parteiordnungsverfahren wie schließlich auch in einem Verfahren vor der zuständigen Strafkammer die Antragsgegner K und W[1] wegen Untreue und anderer Delikte verurteilt worden sind. Den Antragsgegnern, die Vorsitzender (K) und Geschäftsführer (W[1]) des "Vereins für staatsbürgerliche und jugendpolitische Bildung" waren, wurde vorgeworfen, daß sie in den Jahren 1973 - 1976 Zuschüsse des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen für Veranstaltungen in Anspruch genommen hätten, die in Wahrheit nicht stattfanden oder nicht in dem angegebenen Umfang durchgeführt worden waren. Dabei seien Anwesenheitslisten und Hotelabrechnungen gefälscht worden. Die 4. Strafkammer des Landgerichts K hat die Angeklagten der Urkundenfälschung, der Untreue und des Betruges für schuldig befunden. Das Urteil ist durch Zurücknahme der zunächst eingelegten Revision der Angeklagten rechtskräftig geworden. Die ausgesprochene Haftstrafe wurde vom Gericht zur Bewährung ausgesetzt. In dem Urteil wurde festgestellt, daß - beim Angeklagten K - "bei seinem 'Vergehen' egoistische Motive, wenn überhaupt, dann nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben". Das Gericht führt ferner aus, daß ebenso strafmildernd zu berücksichtigen sei, daß sowohl die durch die Betrügereien aus öffentlichen Mitteln erlangten Zuwendungen wie auch die "veruntreuten Vereinsgelder" im wesentlichen der Partei- bzw. Wahlkreisarbeit zugute kamen. Es sei eine persönliche Bereicherung nur in einem sehr geringen Umfang zustande gekommen. Auch hinsichtlich des Angeklagten W[1] stellt das Gericht fest, daß er die Straftaten "nicht aus eigensüchtigen Gründen begangen hat, vielmehr auch bei ihm die Interessen seiner Partei und eine erfolgsversprechende Wahlkreisarbeit im Vordergrund gestanden habe". Persönlich, so fährt das Gericht fort, habe er aus den Straftaten keine finanziellen Vorteile erlangt. Diese Feststellungen bezieht das Gericht unter getrennter Erwähnung der Angeklagten und Antragsgegner in diesem Parteiordnungsverfahren letztlich auf die beiden Betroffenen.

3. Nachdem die in dem späteren Strafverfahren zur Beurteilung anstehenden Umstände eine große Publizität erlangt hatten, kam es zu der oben erwähnten Verhängung der Sofortmaßnahme und dem anschließenden Parteiordnungsverfahren.

4. Nachdem die Sofortmaßnahme zunächst ohne einen materiellen Antrag für das dadurch eingeleitete Parteiordnungsverfahren beschlossen worden war, wurde in der mündlichen Verhandlung vor der Bezirksschiedskommission durch den Antragsteller der Ausschluß der beiden Antragsgegner aus der SPD zum Antrag erhoben und schließlich entsprechend von der Bezirksschiedskommission beschlossen.

5. Gegen diesen Beschluß der Bezirksschiedskommission P haben beide Antragsgegner fristgemäß Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt und auch fristgemäß begründet, wobei die Bundesschiedskommission, die die Verfahren ebenfalls wie die Vorinstanz verbunden hat, die Begründung im Falle K auch als Begründung für W[1] gewertet hat.

6. Im Verfahren vor der Bundesschiedskommission beantragten die Antragsgegner, die Entscheidung der Bezirksschiedskommission abzuändern und den Ausschluß aus der SPD aufzuheben, ohne weitere Anträge zu stellen.

Der Antragsteller beantragte, die Berufung zurückzuweisen und bezog sich auf den unter I. dargelegten Sachverhalt, die Entscheidung der Strafkammer und die Entscheidung der Bezirksschiedskommission.

II.

1. Zu Recht stellt die Bezirksschiedskommission in ihrer Entscheidung fest, daß die Antragsgegner gegen die Grundsätze der Partei verstoßen haben, weil sie bei der Befolgung ihrer politischen Ziele strafbare Handlungen begangen haben. Auch die weitere Feststellung der Bezirksschiedskommission, es gehöre zu den Grundsätzen einer demokratischen Partei, die den Anspruch erhebt, für den Staat und innerhalb des Staates Verantwortung zu tragen, daß bei der Verfolgung politischer Ziele die Rechtsordnung beachtet wird. Nur bei strenger Beachtung dieser Grundsätze, so fährt die Bezirksschiedskommission in ihrer Begründung fort, kann die demokratische Ordnung eines Staates Bestand haben.

2. Auch die Feststellung der Bezirksschiedskommission, daß der Partei Schaden entstanden sei, ist zutreffend. Dabei ist nach der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission der SPD der Begriff des Schadens im Sinne des § 35 des

Organisationsstatuts und der anderen einschlägigen Bestimmungen nicht zivilrechtlich, sondern politisch zu verstehen. Diese Rechtsprechung der Bundesschiedskommission hat allgemeine Anerkennung u.a. auch durch das Landgericht Bonn (7 O. 527/73, Urteil v. 6. März 1974) gefunden. Angesichts des großen Aufsehens, daß die Angelegenheit seinerzeit zumindest im Bereich des Bezirks P erregte, kann das Eintreten eines Schadens nicht bestritten werden, obwohl die späteren Wahlergebnisse dies nicht erkennen ließen. Es kann davon ausgegangen werden, daß das Vertrauen in die SPD und in die Lauterkeit ihrer Vertreter politisch in Frage gestellt wurde.

3. Mithin war an einer Sanktion zu Ungunsten der Antragsgegner nicht vorbeizukommen, wobei alle Gründe - jeweils an die Besonderheiten angepaßt - für beide Antragsgegner gelten. Aber ebenso wie die Strafkammer die für und gegen die Angeklagten sprechenden Momente gegeneinander abgewogen hat, muß auch die Bundesschiedskommission dies tun, wenn der Umfang der zu verhängenden Sanktionen zur Entscheidung ansteht. Das Ansehen und das Vertrauen in die Lauterkeit von Repräsentanten der politischen Parteien wird dann in einem sehr starken und schwerem Maße geschädigt, wenn die Betreffenden zu ihrem finanziellen Vorteil und aus Eigennutz gehandelt haben. Eine keineswegs beschwichtigende, aber doch differenzierende Einschätzung ist dann gerechtfertigt, wenn sogar eine Strafkammer die Feststellung trifft, daß die strafbaren Handlungen nicht zu finanziellen Vorteilen der Angeklagten geführt haben, ja nicht einmal von den Angeklagten beabsichtigt gewesen seien, sondern daß die Angeklagten aus einer nicht zu rechtfertigenden Parteilichkeit und falsch verstandenen Bereitwilligkeit zur finanziellen Hilfe im Interesse ihrer politischen Organisation gehandelt haben. Wenn die Strafkammer solche Feststellungen über die Motivation der Angeklagten mit gewissen Einschränkungen versieht, dann offensichtlich nur deshalb, weil sie eine objektive Feststellung, wonach auch nicht die geringste Summe unmittelbar oder mittelbar den Angeklagten zugute gekommen sei, gar nicht treffen konnte. Auch schenkt die Bundesschiedskommission nach dem ihr erkennbaren Persönlichkeitsbild der Antragsgegner, den objektiven Feststellungen des Strafurteils und den eigenen Beweiserhebungen auf Grund der Akte den Versicherungen der Antragsgegner Glauben, daß sie sich nicht persönlich bereichert haben. Überdies geht auch die Bezirksschiedskommission zu Recht von der Unterstellung aus, daß die Antragsgegner die eingenommenen Gelder, was offensichtlich "alle" eingenommenen Gelder heißen soll, für Parteizwecke verwendet haben. Der Bundesschiedskommission ist - auch aus eigener Erfahrung - bekannt, daß Abgeordnete in so großen Wahlkreisen, wie es bei K der Fall war, sehr erhebliche eigene finanzielle Mittel für ihre Wahlkreisarbeit nicht nur in der Vorbereitung von Wahlen aufwenden.

4. Die notwendige Distanzierung von solchen Handlungen hat die SPD durch die ebenfalls groß publizierte Sofortmaßnahme und das ihr folgende Verfahren mit unmißverständlicher Klarheit vorgenommen. Es wäre aber auch aus der Perspektive der Moral bei politischer Betätigung nicht zu vertreten, wollte man die Antragsgegner solchen Personen gleichstellen, die ihr politisches Amt oder auch nur die Zugehörigkeit zu einer Partei für eigensüchtige Zwecke mißbrauchen oder die eigene Partei politisch diskreditieren. Deshalb erscheint der Bundesschiedskommission eine Milderung der gegen die Antragsgegner verhängten Sanktion möglich und berechtigt. In Übereinstimmung mit der Auffassung der Strafkammer stellt die Bundesschiedskommission fest, daß der Verlust des Bundestagsmandates und die finanzielle Wiedergutmachung bzw. der Verlust der Parteifunktionen bei den Antragsgegnern zu berücksichtigen ist. Sie sind weder "Kriminelle" im Sinne allgemein strafrechtlicher Moral, noch Schädiger der Partei wie skandalumwitterte Nutznießer von Korruptionsfällen oder politische Unterwanderer.

5. Obwohl die Antragsgegner ohnehin in dem Bereich ihrer bisherigen Tätigkeit für absehbare Zeit kaum mit politischen Funktionen betraut werden dürften, hält es die Bundesschiedskommission im Interesse des Ansehens der SPD für angebracht und notwendig, das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die nach der Schiedsordnung mögliche Höchstdauer gegen sie zu beschließen. Damit wird für die Öffentlichkeit wie auch parteiintern mit ausreichender Klarheit deutlich gemacht, daß nur bei peinlichster Einhaltung der allgemein gültigen Rechtsordnung ein Wirken für die eigene Partei nach Auffassung der SPD zulässig ist. Angesichts der Verdienste, die sich die Antragsgegner in langen Jahren um die SPD erworben haben und angesichts der Tatsache, daß gerichtsnotorisch festgestellt ist, sie hätten weder persönliche finanzielle Vorteile noch politische persönliche Geltung durch ihre unzulässigen und nicht zu billigenden Handlungen angestrebt und auch nicht erreicht, erschien der Bundesschiedskommission der Ausschluß aus der SPD als zu weitgehend.